

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Isselburg
vom 07.03.2016

Der Rat der Stadt Isselburg hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 3 sowie 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhält die Stadt Isselburg eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als städtische Einrichtung. Sie ist im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Isselburg und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der

Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Isselburg die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte sowie Pauschalbeträge für Kostenersatz

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht unter § 1 Abs. 1 BHKG fallen werden Entgelte erhoben. Für Hilfeleistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind, wird Kostenersatz gemäß § 2 dieser Satzung in Form von Pauschalbeträgen erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Isselburg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Empfänger der Leistungen Schadensersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeiteinheiten (EZ). Eine Einsatzzeiteinheit umfasst den Zeitraum von 10 Minuten. Abgerechnet werden nur volle Einsatzzeiteinheiten. Angebrochene Einsatzzeiteinheiten werden nicht abgerechnet.
- (6) Der Kostensatz je Einsatzzeiteinheit und eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade bemisst sich nach dem in der Anlage aufgeführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Die Sätze dieses Kostentarifes werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeiteinheiten (EZ). Eine Einsatzzeiteinheit umfasst den Zeitraum von 10 Minuten. Abgerechnet werden nur volle Einsatzzeiteinheiten. Angebrochene Einsatzzeiteinheiten werden nicht abgerechnet.
- (6) Bei Fahrzeugen sind im Kostentarif die Kosten für die Inanspruchnahme der in dem Fahrzeug befindlichen Geräte enthalten.
- (7) Die Höhe der Kostensätze je Einsatzzeiteinheit der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Die Sätze dieses Kostentarifes werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Werden der Stadt Isselburg von Dritten Kosten für im Einsatz in Anspruch genommene Leistungen in Rechnung gestellt, fließen diese in voller Höhe in den Kostenersatz ein.

§ 8 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 2 dieser Satzung richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Isselburg

Entsprechend § 21 Abs. 3 BHKG wird beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Isselburg ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 EUR je Stunde als Verdienstaussfall gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 30,00 EUR je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und minutengenau berechnet.

§ 10

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Forderungsbescheides an die Stadt Isselburg zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist. Auf den Verzicht der Kostenersatzforderung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 06.11.2011 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Isselburg vom

K o s t e n t a r i f

Kostenart:	Standort:	Kostensatz je Einsatzzeiteinheit:
<u>Personalkosten</u>		11,20 €
<u>Fahrzeug- und Gerätekosten</u>		
Einsatzleitwagen (ELW1)	Anholt	26,40 €
Löschfahrzeug (LF 16/12)	Anholt	34,41 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	Anholt	34,41 €
Löschfahrzeug (LF 16/12)	Isselburg	34,41 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Isselburg	26,40 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	Isselburg	34,41 €
Löschfahrzeug (LF 10/6)	Werth	34,41 €
Löschfahrzeug (LF 16/12)	Werth	34,41 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Werth	26,40 €
Umweltanhänger	Werth	118,81 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Isselburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 07.03.2016



STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister